



Stadt
Frauenfeld

Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Stand 22. Dezember 2020

STADT FRAUENFELD

**Verordnung über die Kontrolle
von Feuerungsanlagen**

vom

22. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 2 Zuständigkeiten	1
Art. 3 Aufgaben Thurplus sowie Amt für Hochbau und Stadtplanung	1
Art. 4 Administration Anlage- und Messdaten	2
Art. 5 Regelung Messunternehmungen	3
Art. 6 Durchführung von Messungen	3
Art. 7 Berichterstattung	4
Art. 8 Deckung der administrativen Aufwendungen	5
Art. 9 Beanstandungen und Sanierungen	5
Art. 10 Rechtsmittel	5
Art. 11 Gebühren	6
Art. 12 Inkraftsetzung	6

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Art. 1

Gesetzliche
Grundlagen

Die Feuerungsanlagen sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere der Luftreinhalteverordnung (LRV), der Verordnung I des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Umweltschutzgesetzgebung, der Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt zur Messung der Abgase von Feuerungsanlagen und des Massnahmenplans Lufthygiene des Kantons Thurgau, zu kontrollieren.

Art. 2

Zuständigkeiten

- 1 Das Amt für Hochbau und Stadtplanung ist für den Vollzug der periodischen Feuerungskontrolle zuständig. Die Kontrolle umfasst alle Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis zu einer Feuerungsleistung von 1 MW und alle Holzfeuerungsanlagen bis zu einer Feuerungsleistung von 70kW.
- 2 Mit der Durchführung der Kontrollen und Nachkontrollen wird Thurplus beauftragt. Thurplus überwacht den Vollzug der Feuerungskontrolle administrativ und führt die Messungen und Kontrollen durch.

Art. 3

Aufgaben Thurplus
sowie Amt für Hoch-
bau und Stadtpla-
nung

- 1 Thurplus obliegen:
 - a) administrative Verwaltung der Anlagedaten sowie der Kontroll- und Messdaten von Feuerungsanlagen (Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MWFWL und Holzfeuerungen bis 70 kWFWL) in der Gemeinde, soweit sie nicht der Kontrolle des Amtes für Umwelt unterstellt sind;
 - b) Abnahme (Abnahmekontrolle und wo notwendig Messung) von allen neuen oder sanierten Feuerungsanlagen innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme;
 - c) Versand Kontrollaufforderungen an die Anlagenbetreiber;
 - d) Periodische Kontrolle und Nachkontrolle sämtlicher Feuerungsanlagen, soweit diese nicht durch ermächtigte Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
 - e) Verwaltung, Kontrolle und Beurteilung der durch ermächtigte Service- und Messunternehmen durchgeführten Kontrollen und Nachkontrollen;

- f) Stichprobenkontrollen bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert und gemessen wurden;
- g) Entwerfen der erforderlichen Sanierungsverfügungen zuhanden des Vorstehers des Departements Bau und Verkehr und Überwachung von deren Vollzug;
- h) Rechnungsführung;
- i) Jährliche Berichterstattung an das Amt für Hochbau und Stadtplanung und das Amt für Umwelt gemäss Vorgaben des Amts für Umwelt.

2 Das Amt für Hochbau und Stadtplanung

- a) stellt sicher, dass nur nach LRV und Energieverordnung konforme Anlagen installiert werden;
- b) unterzieht diese Feuerungsanlagen einer periodischen Emissionsmessung und -kontrolle und ordnet die erforderlichen Massnahmen an; die Fristen für die Emissionsmessungen und -kontrollen richten sich nach Art. 13 LRV und sind gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt zur «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz» (Messempfehlungen Feuerungen) durchzuführen;
- c) prüft bei diesen Feuerungsanlagen, ob die Emissionsableitungen den Anforderungen der LRV entsprechen und die als verbindlich erklärten Kamin-Empfehlungen eingehalten werden (Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung §19 Abs. 2);
- d) instruiert die Betreiber von Holzfeuerungen über den richtigen, emissionsarmen Betrieb der Feuerungsanlage;
- e) vollzieht das Verbot der Abfallverbrennung in diesen Feuerungsanlagen;
- f) erhebt für ihre Kontrolltätigkeit und Sanierungsverfügungen kostendeckende Gebühren;
- g) legt dem Amt für Umwelt jährlich Rechenschaft über die durchgeführten Kontrollen und Anordnungen ab.

Administration Anlage- und Messdaten

Art. 4

Die administrative Verwaltung der Anlagedaten erfolgt mittels eines EDV-Systems. Thurplus stellt dem Amt für Hochbau und Stadtplanung die Anlage-, Kontroll- und Messdaten in digitaler Form zur Verfügung.

Art. 5

Regelung Mess-
unternehmungen

- 1 Service- und Messunternehmen können ermächtigt werden, periodische Kontrollen an Feuerungsanlagen durchzuführen. Die Ermächtigung erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Service- und Messunternehmen und Thurplus.
- 2 Erfüllt ein ermächtigt Service- und Messunternehmen eine Bedingung ihrer Vereinbarung bei einer Kontrolle nicht, muss durch Thurplus eine kostenpflichtige Emissionsmessung durchgeführt werden. Das Amt für Hochbau und Stadtplanung ist darüber zu informieren und im Wiederholungsfall oder bei gravierenden Verstößen ein Antrag auf Auflösung der Vereinbarung zu stellen.

Art. 6

Durchführung von
Messungen

- 1 Die Durchführung der Kontrolle und der Emissionsmessung erfolgt nach den «Messempfehlungen Feuerungen» des Bundesamtes für Umwelt (Umwelt-Vollzug Nr. 1319) und dem «Merkblatt Feuerungskontrolle» des Amtes für Umwelt.
- 2 Die ausführenden Fachpersonen müssen über das Anforderungsprofil gemäss «Messempfehlungen Feuerungen» des Bundesamtes für Umwelt (Umwelt-Vollzug Nr. 1319) verfügen. Bei den ermächtigten Service- und Messunternehmen überprüft Thurplus mit Stichproben, ob die ausführenden Fachpersonen über das Anforderungsprofil verfügen.
- 3 Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor zertifiziert werden. Die Eichzertifikate sind dem Amt für Hochbau und Stadtplanung auf Verlangen vorzuweisen. Bei den ermächtigten Service- und Messunternehmen überprüft Thurplus mit Stichproben die Eichzertifikate der Messgeräte.
- 4 Die ermächtigten Service- und Messunternehmen müssen die Emissionsmessung vor den Servicearbeiten und einer Einregulierung (im Zustand wie angetroffen) vornehmen und dokumentieren. Nach einer allfälligen Einregulierung der Anlage führen sie eine Nachmessung aus. Thurplus stellt sicher, dass beide Messungen vorliegen.

- 5 Kann eine Anlage nicht ordnungsgemäss einreguliert werden, melden die ermächtigten Service- und Messunternehmen die betreffende Anlage Thurplus zur Sanierung.
- 6 Die Kontrollen, Messungen und Anlagedaten müssen gemäss Vorgabe des Amts für Umwelt dokumentiert werden. Die kontrollierende Fachperson hat die Richtigkeit aller Einträge mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Computermessstreifen und Russfilter (bei Ölanlagen) sind an das Rapportformular zu heften.
- 7 Werden Anlagen durch Thurplus oder allenfalls durch Messunternehmen, die selber keine Service- und Wartungsarbeiten durchführen, beanstandet, so wird der Betreiber der Anlage aufgefordert, diese innert 30 Tagen einzuregulieren oder die Mängel zu beheben. Servicereporte von Service- und Messunternehmen können als Nachkontrolle bei beanstandeten Anlagen anerkannt werden. Nachkontrollen und deren Ergebnis müssen von Thurplus erfasst, verwaltet und kontrolliert werden.
- 8 Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden oder werden Mängel in der angesetzten Frist nicht behoben, erlässt das Amt für Hochbau und Stadtplanung eine Sanierungsverfügung. Thurplus bereitet die Sanierungsverfügungen zuhanden des Amts für Hochbau und Stadtplanung vor und kontrolliert deren Umsetzung.
- 9 Thurplus führt bei 5 % der durch ermächtigte Service- und Messunternehmen kontrollierten Anlagen Stichprobenkontrollen durch. Der Aufwand für die Stichprobenkontrollen ist über den Administrationskostenbeitrag abgedeckt.

Berichterstattung

Art. 7

- 1 Die jährliche Berichterstattung (Feuerungskontrollstatistik) an das Amt für Hochbau und Stadtplanung und das Amt für Umwelt erfolgt bis zum 31. August in schriftlicher Form gemäss Vorgabe des Amts für Umwelt. Das Amt für Hochbau und Stadtplanung kann weitere Informationen verlangen.
- 2 Thurplus gewährt dem Amt für Hochbau und Stadtplanung auf Verlangen Einsicht in die separat zu führende Rechnung. Bei Unstimmigkeiten kann das Amt für Hochbau und Stadtplanung eine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission veranlassen.

Art. 8

Deckung der administrativen Aufwendungen

Die Übernahme der administrativen Aufwendungen sind wie folgt geregelt:

- 1 Die Höhe der Kosten für die Abnahmekontrolle, für periodische Kontrollen und den administrativen Aufwand wird vom Stadtrat festgesetzt und von Thurplus direkt den betroffenen Anlagebetreibern verrechnet.
- 2 Ermächtigte Service- und Messunternehmen entrichten Thurplus pro Messung einen Administrationskostenbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Stadtrat festgesetzt. Thurplus stellt aufgrund der abgegebenen Messrapporte am Ende der Heizperiode direkt an die ermächtigten Service- und Messunternehmen Rechnung.
- 3 Die Bearbeitung von Reklamationen wird vom Amt für Hochbau und Stadtplanung separat entschädigt.

Art. 9

Beanstandungen und Sanierungen

- 1 Beanstandete Anlagen sind in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Kontrollergebnisses den Vorschriften entsprechend einzustellen oder zu revidieren. In begründeten Fällen kann das Amt für Hochbau und Stadtplanung die Frist angemessen verlängern.
- 2 Ist die Anlage nicht mehr vorschriftsgemäss einstell- oder regulierbar, ist sie zu sanieren bzw. stillzulegen.
- 3 Die Frist für die Sanierung gemäss Art. 10 LRV und den kantonalen Richtlinien des Amtes für Umwelt wird durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung entsprechend dem Grad der Beanstandung festgesetzt.

Art. 10

Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Amtes für Hochbau und Stadtplanung kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.

- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
- 3 Rekurse sind schriftlich und im Doppel einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 4 Bei Meinungsdivergenzen zwischen dem Anlageeigentümer und dem Feuerungskontrolleur kann vorgängig einem Rekurs das Amt für Hochbau und Stadtplanung für eine kostenpflichtige Nachmessung zugezogen werden.

Gebühren

Art. 11

- 1 Der Stadtrat setzt die Gebühren für die Durchführung der Kontrollen in einem Tarif fest.
- 2 Müssen bei Kontrollen besondere Verfahren angewendet werden, hat der Anlageeigentümer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu übernehmen.
- 3 Kosten für Kontrollen, die durch Drittpersonen unbegründet, mut- oder böswillig veranlasst werden, können diesen belastet werden.

Inkraftsetzung

Art. 12

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 1. Oktober 1997.

Frauenfeld, 22. Dezember 2020

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident
Anders Stokholm

Der Stadtschreiber-Stv.
Giuseppe D'Alelio